

Bank für Auswärtigen Handel. Zahlung der Zs. u. der verlostten Stücke für immer frei von jeder russ. Steuer in Deutschland in Mark. Aufgel. in Berlin u. Frankf. a. M. 30./10. 1901 zu 96%. Kurs Ende 1901—1916: In Berlin: 97.60, 99.40, 98.20, —, 84, 82, 77.10, 81.50, 87.90, —, 91, 86.25, 86.50, —*, —, 65%. — In Frankf. a. M.: 97.40, 99.40, 98, 89.40, 84, 81.70, 77.10, 81.80, 88, 91.80, 90, 85.50, 84.50, 85.20*, —, 65%. Verj. der Zinsscheine in 10 J., der verl. Stücke in 30 J. (F.)

4% steuerpflichtige Prioritäts-Anleihe von 1909. Rbl. 810 300, in Stücken à Rbl. 1000 (3 Stücke à Rbl. 100). Zs.: 14./5. u. 14./11. Tilg. innerhalb 32 Jahre. Ziehung im Febr. Zahlstellen: Warschau: Commerzbank; Petersburg: Abteil. der Commerzbank in Warschau. Absolute Garantie der russ. Regierung für Verzinsung u. Amortisation.

Geschäftsjahr: Kalenderj. **Gen.-Vers.:** Im Juni.

Stimmrecht: Je 10 Aktien à Rbl. 100 = 1 St., Maximum inkl. Vertretung 10 St.

Gewinn-Verteilung: Zunächst 5% Div. u. die für die Tilg. der Aktien notwendige Summe, 3% an R.-F. u. Zurückzahlung der etwaigen Vorschüsse der Regierung; der Rest wird wie folgt verteilt: 1) vom Überschuss bis zur Höhe von Rbl. 186 180 — $\frac{1}{3}$ als Gewinnanteil an die Regierung u. $\frac{2}{3}$ an die Ges. — wovon 90% an die Aktien- u. Genussscheininhaber u. 10% an die Gründer; 2) vom Überschuss von Rbl. 186 180 bis Rbl. 434 420 — $\frac{1}{2}$ als Gewinnanteil an die Regierung u. $\frac{1}{2}$ an die Ges. — wovon 90% an die Aktien- u. Genussscheininhaber u. 10% an die Gründer; 3) vom Überschuss über Rbl. 434 420 — $\frac{2}{3}$ als Gewinnanteil an die Regierung u. $\frac{1}{3}$ an die Ges. — wovon 90% an die Aktien- u. Genussscheininhaber u. 10% an die Gründer.

Dividenden 1894—1913: Rbl. Pap. 19, 13.40, 25, 32, 29.80, 32.75, 27, 22, 24, 18.90, 7.50, 0, 0, 0, 0, 5, 18.90, 12.70, 17 pro Aktie Super-Div. ausser den in Gold zahlbaren 5%. Die Garantie der russ. Reg. wurde in den Jahren 1905—1908 im Gesamtbetrage von Rbl. 414 362 in Anspruch genommen. Die ganze Garantie-Schuld ist aus dem Reingewinn der Jahre 1909 u. 1910 getilgt worden.

Moskau-Kasan Eisenbahn-Gesellschaft

(früher **Moskau-Rjäsan** in **Moskau**).

Gegründet: Die Ges., welche im Jahre 1863 gegründet wurde, führte den Namen Moskau-Rjäsan u. heisst seit 11./6. 1891 Moskau-Kasan Eisenbahn-Ges. Statut v. 8./1. 1863 mit Nachträgen v. 7./10. 1869, 24./7. 1870, 12./6. 1885, 11./6. 1891, 27./5. 1894, 13./12. 1894, 12./5. 1896, 31./1. 1898, 8./5. 1898, 16./6. 1898, 15./5. 1899, 11./6. 1900, 30./3. 1901, 10./12. 1902, 15./3. 1903, 5./4. 1903, 25./5. 1903, 25./3. 1904, 19./11. 1904, 31./7. 1906, 19./5. 1907, 16./11. 1907, 17./7. 1908, 13./4. 1910, 21./6. 1910, 6./7. 1911, 24./8. 1912, 14./5. u. 12./7. 1913.

Konzession: Die Konzession der Ges. läuft am 31./12. 1945 a. St. ab, zu welchem Zeitpunkte die Bahn unentgeltlich in den Besitz des Staates übergeht. Soweit das rollende Material die ursprüngl. bestimmte Ausrüst. übersteigt u. der Überschuss mit übernommen wird, ist dafür vom Staate Entschädig. zu leisten. Die Vorräte an Heiz- u. anderweitigen Materialien gehen ebenfalls nur gegen Entschädig. an den Staat über. In Gemässheit des am 25. Mai/7. Juni 1903 Allerh. genehmigten Statuten-Zusatzes, durch welchen der Ges. die Ermächtigt. zur Ausgabe der 4 $\frac{1}{2}$ % Anleihe von 1911 erteilt worden ist, tritt bei Ablauf der Konzession der Staat für den bis dahin nicht getilgten Teil dieser Anleihe für Verzins. u. Tilg. als Selbstschuldner ein.

Bahngebiet: Moskau-Rjäsan 185 Werst, Egoriewsk-Woskresensk 22 Werst, Zarsk-Louchowitzi 25 Werst, Rjäsan-Kasan, 791 Werst, Oziory-Golutwin 37 Werst, Perowo-Simonowo 9 Werst, Pensa-Rusajewka 132 Werst, Sysran-Rousaewka 295 Werst, Inza-Simbirsk 155 Werst, Timirjäsowo-Nishnij-Nowgorod 284 Werst, Kustariowka-Zemetschino 95 Werst, Orechowo-Iljinski-Pogost 38 Werst u. Lioubertzy-Arzamas 366 West, im ganzen 2434 Werst. Im Mai 1913 erhielt die Ges. die Konzessionen für den Eisenbahnbau Kasan-Ekaterinburg (ca. 820 Werst) u. Nishni-Nowgorod-Kotelnitch (ca. 350 Werst) mit Zweiglinien (ca. 200 Werst); zugleich wurde das Rückkaufsrecht der Regier. bis zum J. 1930 verschoben.

Rückkaufsrecht des Staates. Durch Nachtrag zum Statut vom 14./5. 1913 ist das Rückkaufsrecht des Staates bis zum 1./1. 1930 verschoben worden. Der Staat ist alsdann berechtigt, die Bahn unter folgenden Bedingungen zu erwerben: als Basis wird der Durchschnitt der Reineinnahmen der 5 besten unter den letzten 7 Jahren genommen. Von dem so berechneten Betrage kommen in Abzug die Annuität der Oblig. der Ges. u. der durchschnittliche Gewinnanteil der Regierung. Der Restbetrag wird unter Abzug von 5% Jahreszinsen bis 31./12. 1945 kapitalisiert u. von der so erhaltenen Summe die event. Verpflicht. der Ges. an die Regier. für Garantieleistungen in Abzug gebracht. Von dem Reste erhält sodann die Regier. ihren statutengemässen Gewinnanteil u. der Überrest wird an die Aktionäre verteilt. Diese Rückkaufsentschädigung mit dem auf jede Aktie entfallenden Anteil des Tilg.-F. darf nicht Rbl. 625 für die ungetilgte Aktie u. Rbl. 525 für den Genussschein überschreiten. Von dem Ermessen der Regierung hängt es ab, ob die Rückkaufsentschädigung in jährlichen Raten bis 31./12. 1945 oder aber kapitalisiert in einer Summe gezahlt wird.

Kapital: Rbl. 10 000 000 in Aktien à Rbl. 100, davon noch ungetilgt: Rbl. 9 804 500. Eine Auslos. von Aktien findet nicht mehr statt, dafür werden jährl. ausser 4% auf